

## ► Berufsrecht

**Wo Fachanwalt draufsteht, muss auch Fachanwalt drin sein!**

| Die Werbung eines Rechtsanwalts mit der Aussage „Fachanwälte IT-Recht“ ist irreführend i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG a. F., wenn für die werbende Kanzlei allein externe Berater mit dieser Qualifikation zur Verfügung stehen (LG Düsseldorf 1.2.23, 12 O 350/22, Abruf-Nr. 235763). |

Auf der Internetseite des Anwalts hieß es unter der Rubrik „Internetrecht/IT-Recht/Online-Recht:“ u. a.: „Beratungsfelder unserer Rechts- und Fachanwälte IT-Recht“. Diese Aussage täuscht nach Ansicht der LG-Richter über die tatsächlichen Verhältnisse in der Kanzlei des Antragsgegners. Denn daraus ergebe sich unzweifelhaft, dass in der auf der Internetseite beworbenen Kanzlei des Antragsgegners mehrere Fachanwälte für IT-Recht tätig sind. Unstreitig war in der Kanzlei aber kein Fachanwalt für IT-Recht tätig.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

## ► Betreuervergütung

**An Abrechnung von anwaltlichen Tätigkeiten des anwaltlichen Betreuers nach dem RVG sind hohe Anforderungen zu stellen**

| Wenn ein Rechtsanwalt als Betreuer tätig ist, kommt es mit den Betreuungsgerichten immer wieder zum Streit darüber, was noch zu der von der allgemeinen Betreuervergütung umfassten Tätigkeit gehört und wann der Anwalt nach dem RVG abrechnen darf. Insofern hat jetzt der BGH für eine gewisse Klarheit gesorgt, dabei allerdings die inhaltlichen Anforderungen an die Tätigkeit eines Betreuers der höchsten Vergütungsstufe auch hoch angesetzt (30.11.22, XII ZB 311/22, Abruf-Nr. 233379). |

Der als Betreuer bestellte Anwalt rechnet im Rahmen der Betreuung gemäß § 1835 Abs. 3 i. V. m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB nach anwaltlichem Gebührenrecht ab, wenn und soweit sich die Aufgabe als eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt. Hiervon ist auszugehen, wenn ein anderer Betreuer berechtigterweise die entgeltlichen Dienste eines Anwalts in Anspruch nehmen würde. Allerdings muss sehr sorgfältig geprüft werden, ob es sich nicht um eine allgemeine Tätigkeit des Betreuers handelt, für die keine Anwaltsbeauftragung erforderlich ist. Im Regelfall bedarf ein für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellter nicht anwaltlicher Berufsbetreuer der höchsten Vergütungsstufe für die Vorbereitung eines Eigeninsolvenzantrags des Betreuten keiner anwaltlichen Unterstützung (Vergütungstabellen Berufsbetreuer: [www.iww.de/s8303](http://www.iww.de/s8303)).

Im entschiedenen Fall war ein Anwalt schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Insolvenzrechts tätig und für einen früheren Freiberufler als Betreuer für dessen Vermögenssorge bestellt. Nach einem Eigenantrag eröffnete das AG ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betroffenen. Für eine Tätigkeit in diesem Zusammenhang verlangte der Betreuer bei dem Betreuungsgericht eine Vergütung nach RVG. Diese wurde ihm nicht gewährt, weil für den Eigeninsolvenzantrag keine anwaltliche Unterstützung erforderlich gewesen sei.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 235763

Angabe auf der  
Internetseite muss  
richtig sein



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 233379

Müsste der nicht  
anwaltliche Betreuer  
einen Anwalt  
beauftragen?